

AUSZUG AUS:

LEIPZIGER KAMERA - INITIATIVE GEGEN ÜBERWACHUNG (HRSG.)

KONTROLLVERLUSTE

INTERVENTIONEN GEGEN ÜBERWACHUNG

256 SEITEN | 18 EUR [D] | ISBN 978-3-89771-491-5

UNRAST VERLAG, MÜNSTER, MÄRZ 2009

[HTTP://WWW.UNRAST-VERLAG.DE/UNRAST,2,308,7.HTML](http://www.unrast-verlag.de/unrast,2,308,7.html)

DIE GERICHTE WERDEN UNS NICHT BEFREIEN! DIE VORRATSDATENSPEICHERUNG VOR GERICHT

VON ELKE STEVEN

Anfang 2008 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mehrmals Gesetzen, die das staatliche Überwachungsbegehren legitimieren sollten, Grenzen gesetzt. Von manchen Bürger_innen werden diese Entscheidungen gefeiert, als würde damit dem Staat in seiner Entwicklung hin zu einem präventiven Sicherheitsstaat tatsächlich die Grundlage entzogen. Aufgrund

bisheriger Erfahrungen lässt sich jedoch voraussagen, dass lediglich neue Gesetze folgen werden, die sukzessive die Grenzen weiter verschieben. Neben das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme durch das Urteil des BVerfG vom 27. Februar 2008 zur Online-Durchsuchung getreten

(1 BvR 370/07). In der Eilentscheidung vom 11. März 2008 zur Vorratsdatenspeicherung (1 BvR 256/08) folgt das Gericht dem Begehren der Kläger_innen teilweise. Bis zur Entscheidung in der Hauptsache dürfen die Daten weiterhin erhoben werden.

Schritt für Schritt werden die Befugnisse des Staates zur Überwachung und präventiven Datensammlung ausgeweitet. Kaum hat das Gericht festgestellt, dass ein Gesetz (teilweise) rechtswidrig ist, sucht der Gesetzgeber nach neuen Anlässen und Wegen, seine Eingriffsrechte auszudehnen. Und das Gericht vollzieht diese Entwicklung nach. Im Urteil zur präventiven polizeilichen Rasterfahndung vom 4. April 2006 war beispielsweise deren Einsatz an die zeitliche Nähe des drohenden Schadenseintritts gebunden. Im Urteil zur Online-Durchsuchung wird die Voraussetzung der »konkreten Gefahr« bereits aufgeweicht (Kutscha 2007).

Im Lauf der Jahrzehnte hat sich der Diskurs über den Datenschutz und die Freiheitsrechte der Bürger_innen längst verschoben und befasst sich zunehmend mit dem staatlichen Sicherheitsdenken. Die Entscheidung des BVerfG zum Großen Lauschangriff stellt den Schutz des intimen persönlichen Bereichs in den Mittelpunkt der Diskussion. Das Schlafzimmer soll vor staatlicher Überwachung geschützt werden. Auf dessen Privatheit zielen jedoch staatliche Überwachungsmaßnahmen gar nicht. Der Staat ist vielmehr interessiert an Informationen über politische Zusammenhänge und Kommunikationen. Um der Demokratie willen muss folglich für den Schutz von Meinungsfreiheit und das Recht auf unbeobachtete Kommunikation gekämpft werden.

JEDE R IST VERDÄCHTIG

Nicht erst seit dem 11. September 2001 können wir den Umbau des Rechtsstaates in einen präventiven Sicherheitsstaat beobachten, wenn die Anschläge auch eine nochmalige

Beschleunigung des Abbaus der Freiheitsrechte eingeleitet haben. Proteste eines Teils der Bürger_innen gegen einen Staat, der sich immer neue Eingriffsrechte schafft und die Freiheitsgewährleistungen des Grundgesetzes sukzessive abbaut, begleiten die Bundesrepublik vom frühen Beginn an. Die Notstandsgesetzgebung politisierte viele Bürger_innen und ließ sie gegen die drohende staatliche Allmacht aufbegehren. Verhindern konnten sie die Gesetze nicht, allerdings wurden diese auch nicht in der befürchteten Weise genutzt. Schnell »lernte« der Staat, dass die schrittweise Aushebelung der Freiheitsrechte erfolgreicher ist. Die Bedrohungen müssen lediglich eindringlich genug jeder verständigen Bürgerin und jedem Bürger nahegebracht werden.

Die Ängste vor drohenden Gefahren wurden auf immer neue Weise (erfolgreich) geschürt. Vom RAF-Terrorismus, über den Schwarzen Block, die organisierte Kriminalität und Sexualdelikte bis hin zur Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus werden die Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – und damit jeder und jedes Einzelnen – an die Wand gemalt. Zugleich geht die Orientierung weg von der Strafverfolgung und der Tatverhinderung im konkreten Verdachtsfall und hin zu einer präventiven Sicherung, die die potentiellen Täter_innen entdecken will, bevor sie selbst von ihrer Täter_innenschaft wissen.

Dies ist zwangsläufig eine Entwicklung in Richtung Gesinnungsstrafrecht. Wer potentielle Gefahren bekämpfen will, muss überall Gefahren wittern und Möglichkeiten der vorbeugenden Überwachung suchen – die »Sicherung« des G8-Gipfels 2007 in Heiligendamm gibt einen beängstigenden Vorgeschmack (Komitee für Grundrechte und Demokratie 2007). Seit langem mutieren Bürger_innen im Zuge der »präventiven Gefahrenabwehr« zu potentiellen Täter_innen.

Wenn es nicht mehr um konkrete Gefahren und konkrete Anzeichen für Gefahren geht, dann ist es folgerichtig, möglichst viele Daten zu sammeln, um sie gegebenenfalls auszuwerten. Die Bereitschaft der Menschen, ihre Daten bedenkenlos weiterzugeben, ist in der Informationsgesellschaft enorm gewachsen. Angesichts der beabsichtigten Volkszählung 1987 ließen sich viele Bürger_innen nicht erfassen. Sie wollten ihre persönlichen Daten nicht dem Moloch Staat überlassen. Das BVerfG schuf daraufhin erst das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, das es aus Art. 1 und 2 GG ableitete. Seitdem ist das Recht in aller Munde, um umso konsequenter ignoriert zu werden.

Zugleich sind die wenigsten Menschen in der Lage zu verstehen, wie die von ihnen erhobenen Daten verarbeitet werden und welche Konsequenzen sich daraus für sie ergeben. Die Hoffnung auf ein bisschen Glück bei diesem oder jenem Glücksspiel, die winkenden Rabatte der Payback-Karten und die Gebührenerlasse der Krankenkassen bei Nutzung entsprechender Angebote stehen ihnen näher als der Datenschutz. Angesichts der Fülle automatisch verarbeiteter Daten verliert jede_r fast zwangsläufig den Überblick über die Daten, die von ihr und ihm im Umlauf sind. Daher kann auch der Staat Daten, die die Identifizierung ermöglichen, immer umfangreicher sammeln (digitale Fotos, Fingerabdrücke, DNA-Daten, Mautdaten, diverse Extremisten-Dateien auf Verdacht, Fluggastdaten), um ›Identitäten‹ abzugleichen und vor allem leichter auszusortieren. Zudem wird jede Datensammlung in der Zukunft neue Begehrlichkeiten wecken.

Dass jede_r verdächtig ist, könnten immer mehr Menschen zu spüren bekommen. Migrant_innen und ausländisch aussehende Menschen erfahren dies seit Jahren tagtäglich tausendfach, vor allem

im Rahmen der so genannten ›ereignis- und verdachtsunabhängigen‹ Kontrollen. Die Migrant_innen stehen unter Generalverdacht, der ihnen sowohl durch ihre viel weitgehendere informationelle Erfassung als auch durch die sich wiederholenden rassistischen Kampagnen – á la Koch Anfang des Jahres 2008 – vor Augen geführt wird.

Die Vorratsdatenspeicherung ist ein weiterer Schritt, alle Menschen unter Verdacht zu stellen. Seit 9/11 werden die ›Schläfer‹ gesucht, die Unauffälligen und Angepassten. Zugleich – und das erscheint auf Dauer erschreckender – wird die Angepasstheit zum Maßstab, der in die Bürger_innen hineinverlagert wird.

FLIRTEN, LÄSTERN, TRATSCHEN ... & ALLES WIRD

PROTOKOLLIERT

Ängstigt man sich davor, dass die privaten Lebensäußerungen protokolliert werden, verkürzt man jedoch das Problem um das Wesentliche. Spätestens seit Einführung des § 129a ins politische Strafrecht im Jahr 1976 und seiner vielfachen Nutzung zu Ermittlungszwecken wissen wir, dass soziale Kontakte, bürgerliche Zusammenschlüsse und Organisationen vom Staat als die eigentliche Gefahr wahrgenommen werden. Die Ermittlungen in Sachen militante gruppe (mg) haben dies kürzlich wieder mehr als deutlich gemacht: Die Mitgliedschaft wurde nach simplen Schemen konstruiert. Im Zuge der § 129a-Verfahren mutierten die Menschen, mit denen die Mitglieder soziale Kontakte und Freundschaften pflegten, zu verdächtigen Kontaktpersonen. Die Ermittlungen gegen 40 Beschuldigte bezogen 2.000 Kontaktpersonen ein. Letztlich kann man sich kaum darüber freuen, dass die Gerichte inzwischen – nachträglich – festgestellt haben, dass die Ermittlungen nach § 129a unrechtmäßig waren.

Die Vorratsdatenspeicherung wird die Ausforschung von sozialen Zusammenhängen

erleichtern. Das BVerfG hat sich in seiner die staatliche Überwachung einschränken- den Rechtsprechung in letzter Zeit auf den Schutz eines ›Rückzugsbereichs der Privatheit‹ begrenzt (vgl. z.B. den Beschluss zum Großen Lauschangriff). Zumindest im Schlafzimmer sollen wir privat bleiben dürfen, die Liebesbriefe auf dem Computer vom Staat unausgewertet bleiben.

An diesen Äußerungen hat der Staat allerdings auch kein Interesse. Unsere politische Kommunikation ist von Interesse und wird durchleuchtet werden, solange der ›Kernbereich privater Lebensgestaltung‹ geschützt bleibt. Eine solche Rechtsprechung macht die Überwachung – wie beim Großen Lauschangriff – technisch etwas schwieriger. Ausgehöhlt wird dieser Schutz im neuerlichen Gesetzgebungsprozess allemal. Was wir fordern müssen, ist das Recht auf unbeobachtete Kommunikation der Menschen untereinander, auch jenseits bzw. gerade jenseits des Schlafzimmers. Es geht nicht um den Schutz der privaten Gedanken nach dem Motto: Die Gedanken sind frei ... Es geht um den Schutz der Meinungsfreiheit. Um die Möglichkeit kritisch zu denken, zu reden und zu schreiben und sich zu diesem Zweck ohne jede Kontrolle zusammenzuschließen.

Die frühere Rechtsprechung des BVerfG zur informationellen Selbstbestimmung (Volkszählungsurteil; 1 BvR 209/83) machte diesen Zusammenhang deutlich. Das BVerfG stellte das Grundrecht direkt in den Kontext des Rechts auf freie Meinung und auf das Recht zur politischen Betätigung ohne Angst vor Nachteilen. Es verwies somit auf die unmittelbare Verknüpfung mit den Grundbedingungen der Demokratie. »Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche

Verhaltensweisen aufzufallen. Wer damit rechnet, dass etwa die Teilnahme an einer Versammlung oder einer Bürgerinitiative behördlich registriert wird und dass ihm dadurch Risiken entstehen können, wird möglicherweise auf eine Ausübung seiner entsprechenden Grundrechte (Artikel 8, 9 GG) verzichten.«

Damit, führte das BVerfG aus, würden nicht nur die Entfaltungschancen der und des Einzelnen, sondern auch die Funktionsbedingungen des freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens beeinträchtigt. In ähnlicher, auf die Konstitution des demokratischen Rechtsstaates bezogener Weise betonte das BVerfG im Brokdorf-Beschluss, dass Kritik und Protest »ein Stück ursprünglich-ungebändigter unmittelbarer Demokratie« enthalten, »das geeignet ist, den politischen Betrieb vor Erstarrung in geschäftiger Routine zu bewahren«, es spricht von der »Freiheit, Unabhängigkeit und Mündigkeit des selbstbewussten Bürgers«.

Demokratie braucht den Widerspruch, der aus der Sorge um die lebendige Demokratie, um die Grund- und Menschenrechte entsteht. Überwachung soll genau das verhindern. Wenn kritisches Denken, Reden und Schreiben die Lebensperspektiven beeinträchtigen können, wenn die Kommunikation mit jemandem, der kritisch denkt, redet oder schreibt, verdächtig macht, dann wird diese Kommunikation unterlassen werden. Wer Angst haben muss aufzufallen, wird die Schere im eigenen Kopf schärfen und sich so angepasst wie möglich verhalten.

Die neuerliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshof zu den bundesstaatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in Sachen § 129a mag erfreulich sein – die Hausdurchsuchungen vor dem G8-Gipfel waren rechtswidrig, die mg ist keine terroristische Vereinigung. Die Begründungen der Staatsanwaltschaften zur Ausforschung unliebsamer politischer Gruppen werden allerdings

ausgetüftelter werden – so wie die Begründungen von Demonstrationsverboten, die inzwischen alle den Brokdorf-Beschluss des BVerfG zitieren und immer besser den Ermessensspielraum ausnutzen und Gefahren nach eigenem Gutdünken konstruieren.

FÜR DIE MÖGLICHKEIT OFFENER POLITISCHER KOMMUNIKATION

Die 30.000 Unterschriften unter die Verfassungsbeschwerde gegen die Vorratsdatenspeicherung mögen eine neue Sensibilität gegenüber der ausufernden Datenspeicherung symbolisieren. Skepsis ist jedoch angebracht, ob damit grundlegende Kritik an den Entwicklungen hin zum präventiven Sicherheitsstaat verbunden ist. Angeklagt wird die fehlende rechtsstaatliche Grundlage. Der Erforderlichkeitsgrundsatz werde missachtet und der Nutzen sei fragwürdig. Das sind immanente Argumentationen, die weder nach dem Verhältnis des Staates zum vorgegebenen Ziel fragen, noch die gesellschaftlichen Machtverhältnisse infrage stellen. Argumente zur Rechtsstaatlichkeit versuchen zwar, staatliches Handeln zu begrenzen und die Bürger_innen vor Willkür und unbegrenzten Eingriffsbefugnissen zu schützen. Sie bleiben jedoch formal und vollziehen letztlich den schleichenden Bedeutungswandel mit.

Grundlegende Kritik muss darüber hinausgehen. Sie muss jenseits der Kritik an den einzelnen Techniken die Entwicklung insgesamt in den Blick nehmen. Und sie darf nicht verklärend zurückblicken, als ob früher – vor der Einführung der jeweils neuesten Technologien – die Welt in Ordnung gewesen wäre.

Jeder Diskurs, der die bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse zugunsten von Demokratie und Menschenrechten verändern will, kann sich zumindest nicht auf Beratung und ›Mitmischen‹ beschränken. Radikale Kritik liegt eher im klaren

und bewussten Nein, »das die herrschende Alternativlosigkeit erschüttert und jene produktive Unruhe herstellt, unter der sich neue Formen von Politik entwickeln können« (Wissen, Habermann, Brand 2008).

Die Begründungen der Notwendigkeiten für Maßnahmen der Inneren Sicherheit sind selbst infrage zu stellen. Die immer neu geschürte Angst vor wechselnden Bedrohungen – von der Organisierten Kriminalität bis zum islamistischen Terrorismus – ist als Konstruktion zur Legitimierung staatlicher Überwachung zu dekonstruieren. Der Anteil staatlichen Handelns und gesellschaftlicher Strukturen an der Entstehung von Bedrohungen sind zu untersuchen. Zugleich gilt es wahrzunehmen, dass eine ganze Branche von den neuen Sicherheitstechnologien lebt (Busch 2008). Für Heiner Busch vom Komitee für Grundrechte und Demokratie ist der alljährlich in Berlin stattfindende Europäische Polizeikongress beispielsweise das Vorzeichen eines sich entwickelnden »polizeilich-industriellen Komplexes«. Dazu der Veranstalter des Kongresses in der taz vom 31. Januar 2008: »Der Markt für Innere Sicherheit boomt seit den Anschlägen vom 11. September 2001«.

Die Komplexität gesellschaftlicher Verhältnisse ist in den Blick zu nehmen und Freiheitsspielräume sind immer neu zu erobern. Es geht um »eine Kritik als Haltung, die stetig hinterfragt, statt universelle Regeln aufzustellen« (Singelstein, Stolle 2008, 153).

Ganz praktisch stellt sich angesichts der Vorratsdatenspeicherung die Frage, wie mit den die Überwachung ermöglichenden Techniken umgegangen werden kann. Technische Entwicklungen können das Versteckspiel ermöglichen. Anonymisierungsdienste können – noch und unter bestimmten Bedingungen – ihren Nutzer_innen Anonymität gewährleisten. Die Verschlüsselung von E-Mails kann hilfreich sein, wenn konkrete

Projekte darauf angewiesen sind, Absprachen innerhalb eines begrenzten Kreises möglich zu machen und staatliche Überwachung zu verunmöglichen. Im Wettlauf um technische Aufrüstung wird jedoch letztlich die Überwachungslogik nachvollzogen, der staatliche Igel wird auf Dauer immer wieder schon da sein.

Dagegen will fundamentale Kritik öffentlich wirksam werden und andere überzeugen.

Es geht nicht um Geheimhaltung, sondern um offene und öffentliche Kommunikation. Viele angekündigte Aktionen zivilen Ungehorsams – die Blockaden gegen Castor-Transporte, ebenso die Sitzblockaden am Zaun bei Heiligendamm – haben ihren Erfolg und ihre Sympathie daraus gezogen, dass die Vorhaben öffentlich angekündigt waren und dennoch nicht verhindert werden konnten.

AUTORIN

Elke Steven, Dr. phil., Soziologin beim Komitee für Grundrechte und Demokratie (<http://grundrechtekomitee.de>). Schwerpunkte: Demonstrationsrecht und -beobachtungen, Innere Sicherheit, elektronische Gesundheitskarte, Friedenspolitik.

LITERATUR

- Heiner Busch 2008, Protest gegen den Europäischen Polizeikongress, Informationen des Komitees für Grundrechte und Demokratie (2/2008).
- Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hrsg.) 2007, Gewaltbereite Politik und der G8-Gipfel, Köln.
- Martin Kutscha 2008, Mehr Schutz von Computerdaten durch ein neues Grundrecht?, NJW 61 (15/2008), 1042-1044.
- Tobias Singelstein, Peer Stolle 2008, Die Sicherheitsgesellschaft. Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert, 2., vollständig überarbeitete Auflage, Wiesbaden.
- Markus Wissen, Friederike Habermann, Ulrich Brand 2008, Vom Gebrauchswert radikaler Kritik. Perspektiven für eine gesellschaftsverändernde Praxis, anti atom aktuell 188.